



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Angebote, Exposés, Nachweise sowie Vermittlungsleistungen von Schneider Immobilien im Zusammenhang mit dem Verkauf, Ankauf, der Vermietung, Verpachtung sowie sonstigen Vermittlungsgeschäften von Immobilien.

Mit Inanspruchnahme der Leistungen von Schneider Immobilien erkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

§ 2 Tätigkeit von Schneider Immobilien

Die Tätigkeit von Schneider Immobilien umfasst insbesondere den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages sowie die Vermittlung von Verträgen über Immobilien.

Die von Schneider Immobilien weitergegebenen Objektinformationen, Unterlagen, Pläne, Berechnungen und sonstigen Angaben stammen in der Regel vom jeweiligen Eigentümer, Verkäufer, Vermieter, Bauträger oder sonstigen Dritten. Eine Prüfung auf Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität erfolgt nur, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Schneider Immobilien übernimmt daher keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der weitergegebenen Informationen.

§ 3 Vertraulichkeit und Weitergabeverbot

Sämtliche Angebote, Exposés, Unterlagen, Objektinformationen und Mitteilungen von Schneider Immobilien sind ausschließlich für den jeweiligen Empfänger bestimmt und vertraulich zu behandeln.

Eine Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Schneider Immobilien nicht gestattet.

Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung und kommt infolge der unbefugten Weitergabe ein Hauptvertrag mit einem Dritten zustande, verpflichtet sich der Kunde zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens in Höhe der vereinbarten Provision.

§ 4 Vorkenntnis

Ist dem Kunden ein von Schneider Immobilien angebotenes Objekt bereits bekannt, hat er dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Kalendertagen nach Erhalt des Angebots oder Exposés, in Textform mitzuteilen.

Unterbleibt ein entsprechender Hinweis, kann sich der Kunde gegenüber Schneider Immobilien nicht auf eine spätere Berufung auf Vorkenntnis berufen.

§ 5 Provision

Die Tätigkeit von Schneider Immobilien erfolgt provisionspflichtig.

Die Höhe der Provision ergibt sich aus dem jeweiligen Exposé, Inserat, Maklervertrag oder der individuell getroffenen Vereinbarung.

Der Provisionsanspruch entsteht, sobald aufgrund des Nachweises oder der Vermittlungstätigkeit von Schneider Immobilien ein Hauptvertrag wirksam zustande kommt. Dabei genügt Mitursächlichkeit der Tätigkeit von Schneider Immobilien.

Die Provision ist mit Abschluss des Hauptvertrages verdient und nach Rechnungsstellung innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Der Provisionsanspruch besteht auch dann, wenn der Hauptvertrag zu Bedingungen abgeschlossen wird, die von dem ursprünglich angebotenen Geschäft abweichen, sofern der wirtschaftliche Zweck im Wesentlichen identisch bleibt.

§ 6 Ersatz- und Folgegeschäfte

Ein Provisionsanspruch von Schneider Immobilien besteht auch bei wirtschaftlich gleichartigen Ersatz- oder Folgegeschäften, soweit diese im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Schneider Immobilien zustande kommen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn:

- anstelle eines Kaufs zunächst eine Anmietung erfolgt oder umgekehrt,
- der Vertrag über eine mit dem Interessenten verbundene Person oder Gesellschaft abgeschlossen wird,
- ein anderes, jedoch wirtschaftlich vergleichbares Objekt erworben oder angemietet wird,
- der Vertragsabschluss zeitlich verzögert erfolgt.

§ 7 Doppeltätigkeit

Schneider Immobilien ist berechtigt, auch für den jeweils anderen Vertragspartner entgeltlich tätig zu werden, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 8 Mitteilungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, Schneider Immobilien unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Hauptvertrag zustande gekommen ist. Auf Verlangen ist Schneider Immobilien eine Abschrift des abgeschlossenen Hauptvertrages vorzulegen.



§ 9 Haftung

Schneider Immobilien haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Schneider Immobilien nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten übermittelten Objektangaben wird nicht übernommen.

§ 10 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung können der Datenschutzerklärung von Schneider Immobilien entnommen werden.

§ 11 Textform

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, insbesondere bei Maklerverträgen über Wohnungen oder Einfamilienhäuser mit Verbrauchern gemäß § 656a BGB, bedürfen Maklerverträge der Textform.

§ 12 Streitbeilegung

Schneider Immobilien nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 13 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Mannheim Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung rechtlich möglichst nahekommt.